

Neuer Regelsatz (RS Sozialhilfe und RL AlgII nach SGB II) = 345 €

(Regelsatzverordnung RSV zu § 28 SGB XII v. 3.6.04)

Was ist drin?

Im Einzelnen umfasst die Regelleistung folgende Bedarfe

Abteilung der EVS	% v. RS	Anteil €
01 Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38,4 %	132,48
03 Bekleidung und Schuhe	9,9 %	34,16
04 Wohnung ohne Mietkosten, (Strom, Gas, Instandhaltung d. Wohnung)	7,8 %	26,91
05 Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung	8,0 %	27,60
06 Gesundheitspflege	3,8 %	13,11
07 Verkehr	5,6 %	19,32
08 Nachrichtenübermittlung (Telefon, Fax, Briefpost u.ä.)	6,5 %	22,43
09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur	11,2 %	38,64
11 Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	3,0 %	10,35
12 Sonstige Waren und Dienstleistungen	5,8 %	20,01
Summe		345,00

Vergleich Abt. 04 (Energie f. Kochbefeuerung, Licht + Instandhaltung d. Wohnung) mit Sozialhilfe alt nach Sozialhilferichtlinien Ba-Wü:

Bedarfsanteil Energie + Instandhaltung neu		26,91 €
Stromanteil Kochen, Beleuchtung SHR Ba-Wü, RZ 12.28	17,90 €	-17,90 €
Energieanteil Warmwasser ----- " -----	8,69 €	-8,69 €
damit bleiben für Wohnungsrenovierung (jetzt pauschaliert)		0,32 €

nachrichtlich: lt. Dt. Verein war im RS f. Alleinstehende bislang ein Stromanteil von 145 kWh mtl. berücksichtigt. Diese Strommenge kostet am Markt derzeit ca. 30 € mtl.

§ 30 SGB II – Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Was bleibt übrig von einem Lohn, der weitere AlgII-Leistungen braucht?

1.) Verschiedene Prozentsätze für Bruttolohn-Segmente

Bruttolohn-Segment	0 – 400 €	400 – 900 €	900 – 1.500 €
Freibetrag in % vom "bereinigten Einkommen"	15%	30%	15%

2.) Abzüge werden vom "bereinigten Einkommen" vorgenommen.

Dieses ist linear auf die Segmente aufzuteilen.

3.) "Bereinigt" wird das Einkommen nach § 11, Abs. 2 SGB II

Abgezogen werden Steuern, SV-Abgaben, Versicherungen, Werbungskosten u.a.

Beispiel: Bereinigtes Einkommen beträgt 70% des Bruttoeinkommens von insges. 910 €

Bruttolohn-Segment	0 – 400 €	400 – 900 €	900 – 910 €
Anteiliges "bereinigtes Einkommen"	280 €	350 €	7 €
Freibetrag in %	15%	30%	15%
Anteiliger Freibetrag	42 €	105 €	1,05 €

⇒ Von einem Bruttolohn von 910 € bleiben also 148 € übrig

z. Vgl.: Sozialhilfe alt: 148,50 €; Alhi alt: 20% d. Alhi, mind. 165 €

⇒ Bei einem Mini-Job von brutto / bereinigt 400 € / 320 € bleiben 48 €

z. Vgl.: Sozialhilfe alt 115,60 €; Alhi alt mind. 165 €

1-2-Euro-"Job" ⇔ Arbeitsverhältnis entlohnt

Kostenvergleich Alleinstehende
ohne Arbeitslosenversicherung, gerundet

	Prämienvariante 1,50 Euro / Std. 100 Std. mtl.	Arbeitsverhältnis 7,- Euro / Std. 167 Std. mtl.
Gesamtaufwand brutto		
a) Alg II RL + Mietaufwand + Kosten f. Prämienvariante + SV-Beiträge + Verw.Aufwand Arge	20.100 €	
b) BruttoPersonalKosten 7 €/Std. + Regiekosten (wie oben) für Beschäftigungsunternehmen + Verw.Aufwand Arge (1/3 von a)		21.200 €
./. Rückflüsse öffentl. Haushalte (SV-Beiträge + Steuern)	- 2.600 €	- 5.600 €
Gesamtaufwand netto	17.500 €	15.600 €

Einkommen / Nettolohn mtl.	850 €	910 €
-----------------------------------	--------------	--------------

Einsparung pro 100.000 Plätzen		190 Mio. €
---------------------------------------	--	-------------------

Fazit:

- ◆ Arbeitsgelegenheiten in der entlohnten Variante eines Arbeitsverhältnisses sind kostengünstiger als sog. 1-2-Euro-Jobs.
- ◆ Pro 100.000 Plätzen kann die öffentliche Hand 190 Mio. Euro einsparen.
- ◆ Dabei führt die entlohnte Variante Alleinstehende aus der Hilfebedürftigkeit.
- ◆ Die Risiken von 1-2-Euro-Jobs hinsichtlich unwägbarer Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt und die Qualität sozialer Arbeit entfallen.